Dienstag, 23. November 2021

P9_TA(2021)0464

Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung (2021/2054(INL))

(2022/C 224/02)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 322 Absatz 1 und Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug („PIF-Richtlinie“) ([3]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Dritte Geldwäscherichtlinie) ([4]),

— unter Hinweis auf Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ([5]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission über die Erhebung von Daten für wirksame Kontrollen und Prüfungen ([6]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind ([8]),

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
([3]) ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.
([4]) ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.
([5]) ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
([6]) ABl. C 58 I vom 18.2.2021, S. 2.
([7]) ABl. L 417 vom 11.12.2020, S. 381.
([8]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0164.

Dienstag, 23. November 2021

— unter Hinweis auf Absatz 24 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Rahmen seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 betreffend den mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027,

— unter Hinweis darauf, dass der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01 — Österreichischer Rundfunk ([9]) erkannt hat, dass „in einer demokratischen Gesellschaft die Steuerzahler und ganz allgemein die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf [haben], über die Verwendung der öffentlichen Gelder gerade im Bereich der Personalkosten informiert zu werden.“,

— unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The largest 50 beneficiaries in each EU Member State of CAP and cohesion funds“ (Die 50 größten Begünstigten in jedem EU-Mitgliedstaat der GAP und der Kohäsionsfonds), die auf Ersuchen des Haushaltskontrollausschusses von der Fachabteilung für Haushaltsfragen durchgeführt wurde,

— unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) erstellte Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „Digitalisation of the European reporting, monitoring and audit“ (Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung),

— unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 04/2020 des Rechnungshofs mit dem Titel: Nutzung neuer Bildgebungstechnologien zur Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik: Fortschritte insgesamt kontinuierlich, bei der Klima- und Umweltüberwachung jedoch langsamer,

— gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0311/2021),

A. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln;

B. in der Erwägung, dass zu diesem Grundsatz im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug gehört, dass sich die europäischen Bürger darüber informieren können, wo und für welche Zwecke die Union Mittel einsetzt; stellt fest, dass die Zahl der Instrumente außerhalb des Haushaltsplans stetig zunimmt; vertritt die Auffassung, dass die Instrumente wie die NextGenerationEU der direkten Verwaltung durch die Kommission unterliegen; hebt hervor, dass das Parlament sein Mandat bei der Beschlussfassung, der Überprüfung sowie der Entlastung erfüllen muss; fordert die Aktualisierung der Haushaltsordnung, damit das Parlament sein Mandat bei der Kontrolle dieser neuen Mechanismen ausüben kann; betont, dass dies in Zusammenhang mit der Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung besonders wichtig ist;

C. in der Erwägung, dass die Kenntnis der Öffentlichkeit und vollständige Transparenz über die Verwendung von Unionsmitteln für die Akzeptanz dieser Ausgaben von wesentlicher Bedeutung sind und auch für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und einer besseren Kontrolle der Ausgaben, einschließlich der Vermeidung von Missbrauch, Korruption, Betrug und Interessenkonflikten, eine entscheidende Rolle spielen;

D. in der Erwägung, dass Artikel 38 der Haushaltsordnung die geltenden Bestimmungen für die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Empfänger und anderer Informationen festlegt;

E. in der Erwägung, dass die unterschiedliche Umsetzung dieser Vorschriften dazu geführt hat, dass es derzeit in jedem Mitgliedstaat ein Berichtssystem für die GAP und mehr als 250 Berichtssysteme für die Struktur- und Kohäsionspolitik in den Mitgliedstaaten gibt;

F. in der Erwägung, dass derzeit große Unterschiede bei der Gestaltung dieser Systeme, ihrer Funktionsweise und der Art und Weise, wie Informationen aus diesen Systemen abgerufen und ausgetauscht werden können, bestehen;

G. in der Erwägung, dass die Fragmentierung von Daten die Ermittlung von Endbegünstigten bei der direkten, indirekten oder geteilten Verwaltung von Unionsmitteln äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich macht;

H. in der Erwägung, dass es viele Systeme gibt, die keine individuelle Identifikationsnummer für natürliche Personen und Unternehmen erfassen;

I. in der Erwägung, dass die bestehenden Systeme für Unternehmen in den meisten Fällen keine Informationen über den oder die Eigentümer der Unternehmen und deren wirtschaftlichen Eigentümer umfassen; in der Erwägung, dass die Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung das nützlichste Instrument zur Vermeidung von Desinformation ist, wenn nichtsensible Informationen öffentlich zugänglich sind;

([9]) ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 85.

J. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission mehrmals aufgefordert hat, Informationen über die 50 größten Begünstigten der GAP und der Strukturfonds in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, bislang jedoch keine vollständigen und zufriedenstellenden Antworten erhalten hat;

K. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2020 eine Studie in Auftrag gegeben hat, um die 50 größten Empfänger von GAP- und Strukturfondsmitteln in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen zu ermitteln, die interessante Ergebnisse geliefert, aber auch gezeigt hat, dass es nach wie vor schwierig ist, viele Endbegünstigte eindeutig zu identifizieren;

L. in der Erwägung, dass es die derzeitige Situation de facto unmöglich macht, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie viele Mittel die Endbegünstigten im Rahmen der GAP und der Struktur- und Kohäsionspolitik erhalten;

M. in der Erwägung, dass aus den Feststellungen des Rechnungshofes, die während der öffentlichen Anhörungen vom 2. September 2021 im Haushaltskontrollausschuss vorgelegt wurden, deutlich hervorgeht, dass die Transparenz des bestehenden Systems der Aufsicht über Unionsmittel verbessert werden muss;

N. in der Erwägung, dass einige Unternehmen und natürliche Personen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind und daher in mehreren Mitgliedstaaten Subventionen der Union erhalten, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Unternehmensstrukturen sehr komplex und undurchsichtig sein können, ist die Kommission nicht in der Lage, den Gesamtbetrag der von jedem dieser multinationalen Unternehmen angesammelten Gelder zu verfolgen;

O. in der Erwägung, dass der Europäische Rat im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs über den MFR 2021–2027 auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 in Absatz 24 seiner Schlussfolgerungen anerkannt hat, dass zu Kontroll- und Prüfungszwecken mehr Informationen über die Endbegünstigten von Unionsmitteln erforderlich sind;

P. in der Erwägung, dass all diese Faktoren verdeutlichen, dass es dringend notwendig ist, ein einheitliches, transparentes und einfach zu verwendendes, standardisiertes und möglichst auf Open-Source-Grundsätzen basierendes, unionsweites, interoperables digitales System zu schaffen, mit dem die Durchführungsbehörden der Mitgliedstaaten über die Empfänger von Mitteln aus der GAP, der Struktur- und Kohäsionspolitik sowie aus allen anderen Fonds Bericht erstatten können, damit die nationalen Kontroll- und Prüfbehörden, das OLAF und die EUStA sowie die anderen Organe und Einrichtungen der Union vollständige und zuverlässige Informationen über die Identität der Endbegünstigten, die Höhe der von ihnen erhaltenen Beträge und die Herkunft der Mittel erhalten können;

Q. in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Veröffentlichung von Daten über die Empfänger von Unionsmitteln so weit wie möglich Zugang zu Informationen über die Direkt- und Endbegünstigten von Unionsmitteln haben sollte;

R. in der Erwägung, dass ein solches System die Harmonisierung der Datenformate gewährleisten, maschinenlesbar sein, eindeutige Identifikationsnummern enthalten, Such- und Sortierfunktionen umfassen und interoperabel sein sollte, so dass die Daten nicht nur in Bezug auf einen Politikbereich oder einen Fonds, sondern über alle Politikbereiche, Fonds und Mitgliedstaaten hinweg aggregiert werden können, und dass es die direkte, indirekte und auch die geteilte Verwaltung betreffen sollte;

S. in der Erwägung, dass ein solches System von der Kommission entwickelt werden sollte, um die vollständige Interoperabilität, einschließlich der automatischen Übersetzung der wichtigsten Elemente des Systems, und die schnellstmögliche Einführung eines solchen Systems in allen Mitgliedstaaten, Programmen und Fonds zu gewährleisten;

T. in der Erwägung, dass ein solches System in Verbindung mit einem Höchstmaß an Cybersicherheit entwickelt werden muss, um jegliche Cyberangriffe oder versuchte Cyberangriffe auf dieses in allen Mitgliedstaaten genutzte System zu verhindern;

U. in der Erwägung, dass aus dem Haushalt der Union die Entwicklung eines solchen Systems finanziert werden sollte, das den Mitgliedstaaten und den regionalen Behörden, die für den Betrieb und die Pflege solcher Berichtssysteme zuständig sind, sowie den Journalisten, den Vertretern der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit zusammen mit Schulungskursen für die mit dem täglichen Betrieb der Systeme betrauten Beamten zur Verfügung gestellt werden sollte;

V. in der Erwägung, dass die Berichtssysteme für die GAP und die Struktur- und Kohäsionspolitik realistischerweise nicht ständig mit den neuesten Informationen über die Eigentumsstrukturen von Unternehmen und damit über die Endbegünstigten aktualisiert werden können, dass aber die Systeme automatisch mit öffentlichen Unternehmensdatenbanken und gemeinsamen Datenbanken über Endbegünstigte verknüpft werden sollten;

W. in der Erwägung, dass häufig öffentliche Stellen die direkten Empfänger von Mitteln aus der GAP oder den Strukturfonds sind, die dann im Rahmen der Durchführung eines bestimmten Programms an andere Empfänger ausgezahlt werden; in der Erwägung, dass die öffentliche Stelle in solchen Situationen auch verpflichtet sein sollte, darüber zu berichten, wer die Endempfänger der Mittel waren; in der Erwägung, dass das digitale System die Interoperabilität unter anderem mit den internen Systemen der zuständigen nationalen Einrichtungen und Behörden, den Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den nationalen Datenbanken für öffentliche Auftragsvergaben und Ausschreibungen umfassen sollte;

X. in der Erwägung, dass ein solches interoperables System die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie angemessene De-minimis-Regeln für die Veröffentlichung von Daten einhalten sollte;

Y. in der Erwägung, dass die Daten über die Empfänger von Mitteln aus der GAP und den Struktur- und Kohäsionsfonds der Öffentlichkeit mindestens fünf Jahre lang zur Verfügung stehen sollten;

Z. in der Erwägung, dass die Vorschriften über die Veröffentlichung von Daten in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus Politikbereichen mit geteilter Mittelverwaltung so weit wie möglich mit den Vorschriften für Empfänger von Mitteln im Rahmen der direkten Mittelverwaltung harmonisiert werden sollten; in der Erwägung, dass Satellitendaten häufiger und besser genutzt werden sollten, indem die Hindernisse beseitigt werden, die derzeit einer breiten Nutzung der neuen Technologien durch die Zahlstellen entgegenstehen ([10]);

1. fordert, dass die Kommission, auch im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung, vor Ende 2021 die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung der Haushaltsordnung vorlegt und dabei den Empfehlungen im Anhang dieser Entschließung folgt;

2. vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags aus dem Unionshaushalt gedeckt werden sollten;

3. vertritt die Auffassung, dass die Gewährleistung des Vertrauens in die Finanzverwaltung der Unionsmittel für das allgemeine Vertrauen in die Organe der Union und damit für die Glaubwürdigkeit des Vorhabens der weiteren europäischen Integration von wesentlicher Bedeutung ist;

4. in der Erwägung, dass Cloud-Dienste strategische Innovationsfaktoren für den digitalen Wandel sind und dass die Gründung der Europäischen Allianz für Industriedaten, Edge und Cloud im Juli 2021 ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist;

5. betont, dass klare, verständliche und faire Regeln in Bezug auf die Ansprüche auf Unterstützung oder die Teilnahme an Ausgabenprogrammen eine erste Voraussetzung für die Finanzverwaltung der Unionsmittel sind;

6. ist fest davon überzeugt, dass der effizienteste und wirksamste Weg, um den Schutz der Unionsfinanzen weiter zu verbessern und eine genauere Überprüfung zu ermöglichen, darin besteht, ein integriertes, interoperables und harmonisiertes System zur Erfassung, Überwachung und Analyse von Informationen über die Endbegünstigten in allen Mitgliedstaaten zu schaffen;

7. ist der Ansicht, dass die Transparenz in Bezug auf die Durchführung der Vorschriften und dementsprechend in Bezug auf die Identität der Empfänger von Mitteln aus den verschiedenen Fonds und Programmen sowie in Bezug auf die gewährten Beträge und die Betrugsbekämpfungspolitik wesentliche Bestandteile der Sicherstellung des Vertrauens in die Finanzverwaltung der Unionsmittel sind; erkennt an, dass die Veröffentlichung von Daten über Begünstigte einen De-minimis-Schwellenwert in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und der ständigen Rechtsprechung des EuGH enthalten sollte;

8. ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Transparenz, die mit einem Digitalisierungsprogramm, durch das ein integriertes, interoperables und harmonisiertes System erstellt wird, sichergestellt wird, das beste Instrument zur Bekämpfung von Desinformation in allen Mitgliedstaaten sein könnte;

9. ist der Auffassung, dass die Transparenz in Bezug auf die Endbegünstigten auch ein sehr wirksames Instrument zur Bekämpfung von möglichem Missbrauch, Interessenkonflikten, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit der Verwendung und Verteilung von Unionsmitteln ist;

10. vertritt die Auffassung, dass die Transparenz von öffentlichen Mitteln ein besseres Verantwortungsbewusstsein gewährleistet und das Vertrauen der Bürger in öffentliche Behörden stärkt;

([10]) EuRH Sonderbericht Nr. 4/2020: Nutzung neuer Bildgebungstechnologien zur Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik: Fortschritte insgesamt kontinuierlich, bei der Klima- und Umweltüberwachung jedoch langsamer.

11. hebt hervor, dass die Transparenz in Bezug auf die Endbegünstigten dafür sorgen wird, dass die Prüfungs-, Kontroll- und Entlastungsbehörden in den nationalen und regionalen Verwaltungen, die Kommission, der Rat und das Parlament viel bessere und genauere Möglichkeiten haben werden um sicherzustellen, dass die Mittel effizient ausgegeben werden, oder um Wiedereinziehungen im Falle von Betrug oder anderen Arten von missbräuchlicher Verwendung im Einklang mit den Vorschriften und den politischen Zielsetzungen vorzunehmen; betont, dass auch der Rechnungshof, das OLAF und die EUStA in der Lage sein werden, ihre jeweiligen Aufgaben mit größerer Effizienz und Genauigkeit zu erfüllen, wenn sie uneingeschränkten Zugang zu vollständigen und zuverlässigen Informationen erhalten;

12. hebt ferner hervor, dass eine kohärentere und unionsweite Veröffentlichung von Daten über die Endbegünstigten Journalisten, Vertretern der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit viel bessere Möglichkeiten bieten wird, berechtigte Fragen zu stellen und Bedenken zu äußern und dadurch potenzielle Fälle von Missbrauch oder Betrug von Unionsmitteln oder mutmaßliche Verwicklungen von politisch exponierten Personen (PEP) aufzudecken

13. ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation, in der es nicht möglich ist, sich ein einigermaßen vollständiges Bild davon zu machen, wer Gelder erhält und in welcher Höhe, insbesondere bei Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich der Unmöglichkeit, einzelne Beträge zusammenzufassen, wenn es sich um denselben Direkt- und/oder Endbegünstigten und/oder wirtschaftlichen Eigentümer handelt, inakzeptabel ist und so bald wie möglich geändert werden muss, um die Transparenz und Effizienz der Unionsmittel zu erhöhen;

14. ist der festen Überzeugung, dass die effizienteste Art, die Situation zu korrigieren, darin besteht, die einschlägigen Teile der Haushaltsordnung zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Transparenz in Bezug darauf zu erhöhen, wer Gelder erhält, wie viel sie erhalten und aus welchen Fonds und Programmen der Union;

15. betont, dass eine solche Änderung der Haushaltsordnung Änderungen der sektoralen Rechtsvorschriften für die Fonds bzw. Programme nach sich ziehen kann;

16. betont, dass eine solche Überarbeitung der derzeitigen Haushaltsordnung im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung erfolgen sollte, die die Kommission für das vierte Quartal 2021 angekündigt hat;

17. vertritt die Auffassung, dass die Überarbeitung der Haushaltsordnung eine solide Rechtsgrundlage für die verpflichtende Verwendung von offenen und standardisierten Daten zur Vergabe öffentlicher Aufträge umfassen sollte und dass die IT-Systeme zur Haushaltskontrolle verbindlich vorgeschrieben, öffentlich und mit den nationalen und regionalen Datenbanken interoperabel sein sollten;

18. betont, dass bei der Überarbeitung die Verwendung standardisierter Datensätze und die Möglichkeit, die Endbegünstigten der Mittel zu ermitteln, sichergestellt werden sollten; ist der Auffassung, dass zu Prüfungs- und Kontrollzwecken erhobene Pflichtinformationen mindestens die Registriernummer im Fall von juristischen Personen, die nationale Identifikationsnummer im Fall von natürlichen Personen, die Art des Begünstigten, der Unterauftragnehmer und der wirtschaftlichen Eigentümer sowie den etwaigen Erhalt staatlicher Beihilfen durch die Begünstigten und Kontaktangaben umfassen müssen; hebt hervor, dass der Zugang zu sensiblen Daten über das interoperable digitale Melde- und Überwachungssystem auf die zuständigen nationalen und europäischen Behörden, Organe und Einrichtungen zu Prüfungs-, Kontroll- und Entlastungszwecke beschränkt sein und streng im Einklang mit den Datenschutzanforderungen stehen sollte;

19. betont, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass die Verwendung integrierter und standardisierter Systeme zur Berichterstattung und Überwachung verbindlich vorgeschrieben und in den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt wird, und somit nicht mehr nur auf einer freiwilligen Basis beruht;

20. betont, dass bei der Überarbeitung ferner sichergestellt werden sollte, dass die wirtschaftlichen Eigentümer eines Unternehmens ermittelt werden können, wenn es sich bei dem unmittelbaren Empfänger von Unionsmitteln um ein Unternehmen handelt;

21. hebt hervor, dass in Fällen, in denen der unmittelbare Empfänger ein Unternehmen ist, das sich im Eigentum eines anderen Unternehmens befindet, sichergestellt werden sollte, dass auch die Eigentümer des zweiten Unternehmens ermittelt werden können, und dass diese Verpflichtung weiterhin für alle Unternehmen in der Eigentumsstrukturgelten sollte; hält es daher für notwendig, dass die Muttergesellschaften eindeutige Identifikationsnummern für die Begünstigten einrichten, so dass jede Tochtergesellschaft eine weitere Nummer erhält, die eine lückenlose Rückverfolgung der Gelder bis zu den Endbegünstigten und wirtschaftlichen Eigentümern ermöglicht;

22. stellt fest, dass diese Verpflichtung zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers mindestens in den Fällen gelten sollte, in denen eine natürliche oder juristische Person mehr als 15 % des betreffenden Unternehmens besitzt; betont, dass Unternehmensanteile verbundener Unternehmen zusammengefasst und als eins gezählt werden sollten;

23. stellt fest, dass die Verpflichtung, die wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens ermitteln zu können, auch dann gelten sollte, wenn ein Unternehmen seinen Sitz in einem Land hat, das nicht zur Europäischen Union gehört;

24. stellt fest, dass bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung ebenfalls sichergestellt werden sollte, dass öffentliche Stellen, die unmittelbare Empfänger von Unionsmitteln sind, verpflichtet sein sollten, über die Endbegünstigten der Mittel Bericht zu erstatten, d. h. wenn es sich um andere natürliche oder juristische Personen als die öffentliche Stelle selbst handelt; erachtet es als sehr wichtig, dass das digitale System mit den internen Systemen der zuständigen nationalen Einrichtungen und Behörden, den Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den nationalen Datenbänken für öffentliche Ausschreibungen interoperabel ist;

25. fordert die Kommission auf, ein System zu entwickeln, das die Digitalisierung der Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung der Union für die GAP, den Kohäsionsfonds, den Strukturfonds und andere Politikbereiche gewährleistet, und dieses System den Finanzakteuren und den für den Haushaltsvollzug zuständigen Stellen, einschließlich der zuständigen nationalen und regionalen Behörden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zur Verfügung zu stellen;

26. betont, dass ein solches System so weit wie möglich auf Open-Source-Grundsätzen beruhen und standardisierte Datensätze und Maßnahmen verwenden sollte, um Informationen und Zahlen über die direkten und endgültigen Empfänger und Begünstigten von EU-Mitteln zu Kontroll-, Prüfungs- und Entlastungszwecken zu sammeln, zu vergleichen und zu aggregieren; betont die Notwendigkeit einer elektronischen Identität als ersten Schritt zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in öffentliche Einrichtungen;

27. betont, dass ein solches System so entwickelt werden sollte, dass die in Titel II Kapitel 8 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätze der Transparenz in vollem Umfang eingehalten werden;

28. betont, dass ein solches System für Journalisten, Vertreter der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit zugänglich sein sollte, damit unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO die Recherche über die Nutzung öffentlicher Mittel ermöglicht und möglicherweise Betrug aufgedeckt wird;

29. fordert, dass dieses System innerhalb von zwei Jahren entwickelt und den berichtenden Stellen in den Mitgliedstaaten kostenlos zur Verfügung gestellt wird und für sie verbindlich ist;

30. betont, dass die Entwicklung eines solchen Systems damit einhergehen sollte, dass die nationalen und regionalen Behörden und die einschlägigen Organe der Union, einschließlich des Parlaments, der Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des OLAF und der EUStA, in die Lage versetzt werden, wirksame Kontrollen hinsichtlich Interessenkonflikten, Unregelmäßigkeiten, Fragen der Doppelfinanzierung und jeglichen Missbrauchs von Mitteln, einschließlich des Einsatzes moderner IT-Werkzeuge wie ARACHNE, gewährleisten zu können;

31. weist darauf hin, dass ein solches System eine sehr schnelle Ermittlung wiederkehrender und möglicherweise überrepräsentierter Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich der erfolgreichen Teilnehmer an Ausschreibungen, ermöglichen würde;

32. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel für ein solches System im Unionshaushalt zusammen mit den Mitteln zur Schulung und technischen Unterstützung des Personals der nationalen und regionalen Behörden, die dieses System nutzen werden, bereitgestellt werden;

33. stellt fest, dass ein solches System selbst keine aktualisierten Daten über die Eigentumsstrukturen von Unternehmen enthalten kann; stellt ferner fest, dass eine solche Anforderung bedeuten würde, dass die Verwaltungsbehörden für Daten über Unternehmen verantwortlich wären, für die sie nicht zuständig sind;

34. fordert, dass das System so gestaltet wird, dass es automatisch mit Datenbanken verknüpft ist, die aktualisierte Informationen über die Eigentumsstrukturen von Unternehmen enthalten, und dass es mit den internen Systemen der zuständigen nationalen Einrichtungen und Behörden und der Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den nationalen Datenbänken für öffentliche Ausschreibungen interoperabel ist;

35. fordert, dass die Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden;

36. betont, dass ein solches System die Datenschutzvorschriften der Union einhalten und mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH vereinbar sein sollte; stellt fest, dass es Unterschiede im Detailgrad der Informationen gibt, die zum Zwecke der Prüfung, Kontrolle und Entlastung erhoben, aggregiert und gespeichert werden müssen und die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können; hebt hervor, dass die Prüfungs-, Kontroll- und Entlastungsbehörden uneingeschränkten Zugang zu allen verfügbaren Informationen haben müssen, während die Veröffentlichung von Daten durch geltende Datenschutzanforderungen und De-minimis-Schwellenwerte eingeschränkt sein kann;

37. betont, dass ein solches System wirksam vor Cyberbedrohungen geschützt werden muss; fordert die Kommission auf, in hochentwickelte Cybersicherheitssoftware zu investieren und regelmäßige Tests durchzuführen, um potenzielle Schwachstellen auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu ermitteln;

38. räumt ein, dass das System Vorschriften über Mindestbeträge einhalten sollte, die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden; betont, dass die zuständigen Behörden dennoch stets alle Mittel, die an einen einzelnen Begünstigten gezahlt werden, zusammenfassen sollten und dass Informationen in Bezug auf alle Zahlungen an diesen Begünstigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, wenn der Gesamtbetrag, der an einen einzelnen Begünstigten gezahlt wird, den Mindestbetrag übersteigt;

39. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieses System so weit wie möglich auch für Fonds und Politikbereiche im Rahmen der direkten Mittelverwaltung angewandt wird, wobei für die Transparenz dieselben Regeln gelten wie für die Empfänger von Mitteln aus Unionsprogrammen;

40. betont, dass das bestehende Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES) ebenfalls eine wichtige Rolle beim Schutz der finanziellen Interessen der Union spielt; ist besorgt angesichts der Tatsache, dass es nur für direkt verwaltete Mittel gilt, die lediglich etwa 20 % der Unionsmittel ausmachen; ist gleichermaßen besorgt darüber, dass Wirtschaftsteilnehmer, bei denen das OLAF einen Missbrauch öffentlicher Mittel feststellt, nicht automatisch von aus dem Unionshaushalt finanzierten Aufträgen ausgeschlossen oder mit Geldstrafen belegt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der bevorstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung den Geltungsbereich des EDES auszuweiten, um es wirksamer zu machen;

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Dienstag, 23. November 2021

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG

TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 322 Absatz 1, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments und als Reaktion auf Nummer 24 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 sollten für Kontroll- und Prüfzwecke standardisierte Maßnahmen zur Erhebung, zum Vergleich und zur Zusammenfassung von Informationen und Zahlen über die Endempfänger und Endbegünstigten von Unionsmitteln eingeführt werden, damit der Unionshaushalt und das Aufbauinstrument der Europäischen Union besser gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten geschützt sind.

(2) Um wirksame Kontrollen und Prüfungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, Daten über die Personen zu erheben, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sowie im Rahmen von Projekten und Reformen erhalten, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität [1] unterstützt werden, einschließlich Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger. Die Vorschriften für die Erhebung und die Verarbeitung solcher Daten müssen den geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen.

(3) Im Interesse eines besseren Schutzes des Unionshaushalts sollte die Kommission ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den vorstehend genannten Daten und für deren Speicherung, Zusammenfassung und Analyse im Hinblick auf eine allgemeine verbindlich vorgeschriebene Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Dieses System sollte wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und Missbrauch von Mitteln gewährleisten. Die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und andere Ermittlungs- und Kontrollstellen der Union sollten über den erforderlichen Zugang zu diesen Daten verfügen, damit sie ihre Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Kontrollen und Prüfungen wahrnehmen können, die zunächst von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken und administrative Untersuchungen bezüglich des Missbrauchs der betreffenden Unionsmittel durchzuführen, und damit sie einen genauen Überblick über deren Verteilung erhalten.

(4) Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 36 wird wie folgt geändert:

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ee) Erhebung von Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten."

b) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„cc) Verwendung eines integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystems, einschließlich eines einzigen Instruments zur Datenextraktion und Risikoanalyse, für den Zugang zu und die Analyse von Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten."

(2) Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission stellt in geeigneter Weise und rechtzeitig Informationen über die Personen zur Verfügung, die letztlich direkt oder indirekt eine Unionsfinanzierung erhalten, wobei sie sich auf die Daten stützt, die in dem gemäß Artikel 129a eingerichteten integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystem erfasst werden.

Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt auch für andere Unionsorgane, wenn sie den Haushalt gemäß Artikel 59 Absatz 1 ausführen. Handelt es sich bei dem Empfänger der Mittel um eine juristische Person, sind Informationen über Personen und Unternehmen zu veröffentlichen, die zu mehr als 15 % an der betreffenden Einrichtung beteiligt sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Es werden die folgenden nichtsensiblen Informationen veröffentlicht, wobei die Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernisse sowie insbesondere der Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt werden:

a) Name des Empfängers;

b) Rechtsnatur des Empfängers, und zwar:

i) natürliche Person,

ii) juristische Person,

iii) öffentliche Stelle oder Einrichtung,

iv) Sonstiges;

c) Ort des Empfängers, und zwar:

i) wenn es sich bei dem Empfänger um eine juristische Person handelt: die Anschrift des Empfängers;

ii) wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person handelt: die Region auf der Ebene NUTS 2;

d) der Betrag, für den eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde;

e) Art und Zweck der Maßnahme."

c) Absatz 4 wird gestrichen;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werden personenbezogene Daten veröffentlicht, werden die Informationen zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem eine rechtliche Verpflichtung für den Betrag eingegangen wurde, gelöscht. Dies gilt auch für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit juristischen Personen, deren offizielle Bezeichnung den Namen einer oder mehrerer natürlicher Personen enthält."

(3) Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„1a. Bei der Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug erheben die Mitgliedstaaten gemäß den Anforderungen des integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystems nach Artikel 129a Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten. Ergänzende Anforderungen für die Nutzung des Systems in einem bestimmten Sektor können in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden."

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„bb) Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten, mithilfe des integrierten und interoperablen elektronischen Informations- und Überwachungssystems, das gemäß Artikel 129a von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, zu erheben;"

c) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„bb) das integrierte und interoperable elektronische Informations- und Überwachungssystem, das gemäß Artikel 129a von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen;"

(4) Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 129a*

Integriertes und interoperables elektronisches Informations- und Überwachungssystem

1. Die Kommission errichtet und betreibt ein integriertes und interoperables elektronisches Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines einheitlichen Datenerfassungs- und Risikobewertungsinstruments, um den Finanzakteuren und anderen am Haushaltsvollzug beteiligten Personen und Einrichtungen, einschließlich der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, Zugang zu den Daten über die Personen zu verschaffen, die letztlich direkt oder indirekt von der Unionsfinanzierung profitieren, und stellt diese Daten zur Verfügung.

2. Das in Absatz 1 genannte System stützt sich auf standardisierte Maßnahmen zur Sammlung, zum Vergleich und zur Aggregation von Informationen und Zahlen über diejenigen, die letztlich direkt oder indirekt von einer Unionsfinanzierung profitieren, zu Kontroll- und Prüfzwecken. Dieses System gewährleistet wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und Missbrauch von Mitteln.

3. Die im System erfassten Pflichtinformationen umfassen unter anderem Folgendes:

a) Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Registriernummer von juristischen Personen;

b) nationale Identifikationsnummer von natürlichen Personen;

c) Rechtsnatur des Empfängers, und zwar:

i) natürliche Person,

ii) juristische Person,

iii) öffentliche Stelle oder Einrichtung,

iv) Sonstiges;

d) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer;

e) wirtschaftliche Eigentümer, wenn der Empfänger, Eigentümer, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eine juristische Person ist;

f) Informationen darüber, ob der Begünstigte auch staatliche Beihilfen erhält;

g) Kontaktangaben zu allen Begünstigten und wirtschaftlichen Eigentümern.

4. Die Kommission, das OLAF, der Rechnungshof und — in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates beteiligen — die EUStA sowie andere Untersuchungs- und Kontrollstellen der Union, einschließlich der Entlastungsbehörde, erhalten Zugang zu den in dem in Absatz 1 genannten System enthaltenen Informationen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5. Die im Rahmen des Betriebs dieses Systems durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 269 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ausführliche Vorschriften für den Betrieb und die Funktionsweise des in Absatz 1 genannten Systems festzulegen, einschließlich Vorschriften über die Erhebung von Daten und über den Zugang zu den im System enthaltenen Informationen."

(5) In Artikel 154 Absatz4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„dd) die Erhebung von Daten über die Personen, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel erhalten, in einem Umfang, der den Anforderungen des in Artikel 129a genannten Systems entspricht, sicherstellen;"

(6) Artikel 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 70 Absatz 1, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 129a, Artikel 161 sowie Artikel 213 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden."

b) In Absatz 6 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 70 Absatz 1, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 129a, Artikel 161 sowie Artikel 213 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden."

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*